

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen (Inland)

### I. Angebot

Die zu dem Angebot des Lieferers gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar:
  - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
  - 1/3 Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile
  - 1/3 innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind nur statthaft, soweit die Gegenansprüche schriftlich von dem Lieferer anerkannt sind oder darüber ein mindestens vorläufig vollstreckbarer Titel vorliegt.

### III. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Vorkommnissen höherer Gewalt einschließlich Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre des Lieferers liegen, wenn solche Hindernisse sich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verschoben, so werden ihm beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehende Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist für die Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

### IV. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versendung oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII abzunehmen.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat
3. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte vor Eigentumsübergang hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Verarbeitung oder Umbildung vom Lieferer gelieferter und noch in seinem Eigentum stehender Lieferteile erfolgt stets in seinem Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferer. Erlischt sein Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferers unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.
6. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einer Weiterveräußerung und aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich des Liefergegenstandes an den dies annehmenden Lieferer ab. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Lieferwert der laut Rechnungen des Lieferers von ihm gelieferten Teile. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Besteller hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes der an den Lieferer im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf den Lieferer; soweit dieses nicht möglich ist, beteiligt der Besteller den Lieferer im Innenverhältnis anteilig. Dieses gilt gleichermaßen für das Recht des Bestellers, gegenüber seinen Kunden die Einräumung einer Sicherungshypothek an einem Baugrundstück verlangen zu dürfen.  
Hat der Kunde des Bestellers die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich Besteller und Lieferer im Innenverhältnis so, als wenn die an den Lieferer im Voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an den Lieferer abgetreten worden wären.



#### VI. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel des Liefergegenstandes haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Garantien gibt der Lieferer nicht ab.
2. Mangelhafte Teile sind nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern.
3. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleibt das Recht des Bestellers, Minderung zu verlangen, unberührt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten ab Gefahrübergang.
5. Die Feststellung eines Mangels ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
7. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; sie endet frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
8. Es wird keine Haftung übernommen für Mängel oder Schäden, die nicht von dem Lieferer zu vertreten sind, insbesondere nicht für:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
  - Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller ohne vorherige Zustimmung des Lieferers,
  - natürliche Abnutzung,
  - fehlerhafte Behandlung, Bedienung oder Wartung,
  - ungeeignete Betriebsmittel,
  - Austauschwerkstoffe,
  - ungeeigneten Baugrund,
  - mangelhafte Bauarbeiten, sofern sie nicht durch den Lieferer zu vertreten sind,
  - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von dem Lieferer zu vertreten sind.
9. Abweichungen von Angaben oder Vereinbarungen über Verbrauch oder Leistung bis zu +/- 10% stellen keinen Mangel des Liefergegenstandes dar.
10. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer nach Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
11. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Bei Eintritt eines solchen Ereignisses ist der Lieferer unverzüglich zu unterrichten.
12. Die erforderlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferer. Seine eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung trägt der Besteller.
13. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nicht bei vorsätzlich oder fahrlässig durch den gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.  
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Das Recht des Bestellers, sich in diesem Fall von dem Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.  
Schadensansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang insoweit ausgeschlossen, als die Betriebshaftversicherung des Lieferers den Schaden nicht zu decken verpflichtet ist.  
Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
14. Für bauliche Leistungen und Montagen gelten hinsichtlich der Gewährleistung folgende Besonderheiten:
  - a) Für Hoch- und Tiefbauarbeiten übernimmt der Lieferer Gewährleistung unter Berücksichtigung der obigen Vorschriften nach Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B).
  - b) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere Montage für Tankanlagen, sanitäre Installationen, Elektroinstallationen, Heizungsbau, Rohrleitungsbau etc. haftete der Lieferer nach den obigen Vorschriften auf die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme.
  - c) Für Nacherfüllungsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

#### VII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch den Lieferer, z.B. infolge unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge und Beratungen, insbesondere fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI entsprechend.

#### VIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Ausgabe 11/09